

In der Zwischenzeit hat nicht nur die materielle Verwaltungsgesetzgebung stark geändert, auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gewandelt. Der "Nachtwächterstaat" ist durch den Leistungsstaat abgelöst worden. Diese Wandlungen haben im Text des Landesverwaltungspflegegesetzes praktisch keinen Niederschlag gefunden. Die rechtspolitische Aufforderung des Staatsgerichtshofes, die überfällige Reform des Landesverwaltungspflegegesetzes in Angriff zu nehmen, ist daher mehr als berechtigt⁵.

II. Einzelne Mängel des Landesverwaltungspflegegesetzes

Das Landesverwaltungspflegegesetz ist nach dem Willen seines Schöpfers, Wilhelm Beck, auf den juristisch nicht gebildeten Beamten und Angestellten ausgerichtet. Es ist deshalb auf eine möglichst leichte Lesbarkeit des Textes geachtet worden⁶. Freilich machen, entgegen der Absicht des damaligen Gesetzgebers, die umständlichen Formulierungen und die vielen Doppelspurigkeiten⁷ die Anwendung des Gesetzes nicht einfach. Dazu kommt noch dessen Ausgestaltung als kasuistische, geradezu erschöpfende Kodifikation aller möglichen Fragen. Der Rechtsanwender ist im umfangreichsten Verwaltungsverfahrensgesetz der deutschsprachigen Länder stets der Unsicherheit ausgesetzt, ob er wirklich die richtige Gesetzesstelle gefunden hat oder ob im undurchsichtigen Regelwerk nicht noch eine bessere Fundstelle zu verzeichnen ist. Schliesslich gibt die Verwendung überholter Begriffe und Schreibweisen (z.B. "giltig"⁸ statt "gültig") dem Gesetz einen nachgerade antiquierten Charakter. Hier müsste die Totalrevision unbedingt Abhilfe schaffen.

Die Mängel des Landesverwaltungspflegegesetzes bestehen vor allem im Bereich des Verfahrensrechts vor den Rechtsmittelinstanzen. Das

⁵ Die Regierung hat 1980 bei Professor Edwin Loebenstein, Wien, ein Gutachten über die liechtensteinische Verwaltungsrechtspflege bestellt. Das am 10.2.1981 erstattete 173seitige Gutachten hat etliche Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgestellt, ohne indes konkrete Vorschläge über Stossrichtung und Art der zu unternehmenden Reformen zu unterbreiten. Das Vorhaben ist in der Folge dann auch nicht mehr weiterverfolgt worden.

⁶ Vgl. S. 23, Anm. 24.

⁷ Vgl. S. 23, Anm. 26.

⁸ An vielen Stellen des Gesetzes, vgl. z.B. Art. 52 Abs. 1 lit. a LVG.